

9996/AB
= Bundesministerium vom 23.05.2022 zu 10263/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
 Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
 Bundesminister

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
 +43 1 711 00-0
 Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.224.027

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10263/J-NR/2022

Wien, am 23. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm, Wolfgang Zanger und weitere haben am 23.03.2022 unter der **Nr. 10263/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Kritik des Rechnungshofs an der Administration der Kurzarbeit 2020 und 2021** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4 sowie 29 und 30

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass das Arbeitsmarktservice (AMS) und die Arbeitsmarkt- und Förderexpertinnen bzw. -experten des Bundesministeriums für Arbeit (BMA) in die Grundkonzeption der COVID-19-Kurzarbeit nicht einbezogen waren?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 1)?*
- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass maßgebliche Festlegungen den Sozialpartnern überlassen worden sind?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 3)?*
- *Wie bewerten Sie den RH-Reformvorschlag, dass das Bundesministerium für Arbeit und das Arbeitsmarktservice in die Konzeption von Fördervorhaben insbesondere mit einer finanziellen und abwicklungstechnischen Dimension wie bei der COVID-19-*

Kurzarbeit auch unter Zeitdruck die Arbeitsmarkt- und Förderexpertinnen bzw. -experten der zuständigen Stellen miteinbeziehen sollten?

- *Haben Sie diesen RH-Vorschlag (Frage 29) bereits umgesetzt bzw. bis wann werden Sie diesen umsetzen?*

Mein Ressort und ich können die Kritik des Rechnungshofes einer mangelnden Einbindung von Arbeitsmarkt- und Förderexpertinnen bzw. -experten des Bundesministeriums für Arbeit und des Arbeitsmarktservice (AMS) in die Entwicklung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe grundsätzlich nachvollziehen.

Es gilt aber auch die besonderen Umstände der durch Corona ausgelösten Krisensituation zu bedenken, die zu einem entsprechend hohen Zeit- und Handlungsdruck führten. Die Dringlichkeit einer raschen und ausreichenden finanziellen Absicherung von Beschäftigten und Unternehmen, um der Gefahr der massenhaften Auflösung bestehender Dienstverhältnisse vorzubeugen, war daher enorm groß. Dabei ist nicht zuletzt auch die Notwendigkeit einer möglichst rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Abwicklungsgrundlagen zu berücksichtigen, wofür das AMS einfach auch eine entsprechende Vorbereitungszeit braucht und was auch immer wieder zu den rückwirkenden Inkraftsetzungsregelungen beitrug. Es darf in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass es um eine im Hinblick auf die Beschäftigungssicherung existenzielle Unterstützung für mehr als 100.000 Unternehmen und rund ein Drittel aller unselbstständig Beschäftigten Österreichs ging.

Im Ausnahmefall der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe wurde die bundesweite Förderrichtlinie daher vorrangig durch Einbindung der Spitzenvertreter der Sozialpartner, denen gemäß den gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 37b Abs. 1 AMSG) im Bereich der Kurzarbeit eine zentrale Rolle zukommt, ausgearbeitet und dann direkt dem AMS-Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zugeleitet. Der zur Unterstützung und Vorbereitung derartiger Verwaltungsrats-Entscheidung im Regelfall befasste Förderausschuss wurde aus den oben angeführten Gründen nicht eingesetzt.

Ziel war aber jedenfalls eine Rückkehr zum regulären Verfahren bei Richtlinienbeschlüssen, die im laufenden Verhandlungs- und Entwicklungsprozess für die Regelung der Kurzarbeitsbeihilfe bereits realisiert wurde.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass infolge der Anwendung einer nicht geeigneten Pauschalsatzmethode sowie einer Überabgeltung der Kommunalsteuer in der Anfangsphase der COVID-19-Kurzarbeit (Phase 1) Überzahlungen, die nach Berechnung des RH in der Größenordnung von 500 Mio. EUR lagen, stattgefunden haben?*

- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 5)?*

Die in der Startphase der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe bestehende Diskrepanz ist auf die grundlegende Umstellung auf das System der Nettoersatzgarantie und eine diesbezüglich nicht eindeutige Festlegung der Berechnungsmethode in den damaligen Sozialpartnervereinbarungen zurückzuführen. Gemeinsam mit dem AMS wurde daher während einer historisch in diesem Ausmaß noch nie beanspruchten und bewährten Kriseninstruments eine Lösung des Problems entwickelt und nach den Verhandlungen mit den Sozialpartnern auch umgesetzt. Ab dem 01.06.2020 (Phase 2) wird daher die so genannte Differenzmethode angewendet. Zur wesentlichen administrativen Erleichterung der Förderabwicklung wurde auch die Mindestbruttoentgelttabelle des Bundesministeriums für Arbeit eingeführt. Auch in Bezug auf die Kommunalsteuer entstand durch die nicht eindeutige Abgrenzbarkeit von Arbeitsentgelt und Kurzarbeitsunterstützung ein Klärungsbedarf, wofür erst gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen eine entsprechende Festlegung entwickelt und vereinbart werden musste.

Die Frage, wie mit diesen Überzahlungen umgegangen wird, wurde letztendlich vom Gesetzgeber durch eine Gesetzesnovelle gelöst, sodass es aus diesem Grund zu keinen Rückforderungen kommen konnte.

Ungeachtet dessen wurde das Problem der vorübergehenden Überzahlung der von Kurzarbeitsbeihilfe betroffenen Betriebe nach seiner Identifizierung äußerst ernst genommen. Inmitten der wohl größten Arbeitsmarktkrise der Zweiten Republik konnte das Problem letztlich auf eine arbeitsmarktpolitisch und wirtschaftspolitisch verantwortungsvolle Weise gelöst werden. Die neu entwickelte Differenzmethode gewährleistet eine – unter den Bedingungen einer über die Mindestbruttoentgelttabelle umzusetzenden Nettoentgeltgarantie – präzise Eingrenzung der geförderten Fördermittel auf jenen Mehraufwand der Betriebe, den sie durch die Kurzarbeit zur Aufrechterhaltung ihres Beschäftigungsstands zu tragen haben.

Zu den Fragen 7 und 8

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass die ursprüngliche Fassung der Kurzarbeits-Richtlinie vom 19. März 2020 bis Ende März 2021 zwölfmal – häufig rückwirkend – adaptiert worden ist?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 7)?*

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde das Instrument der Kurzarbeit in seiner Abwicklung, im Umfang und in seinem Geltungsbereich an ein nie dagewesenes Fördermaß adaptiert. Während der Wirtschafts- und Finanzkrise in den Jahren 2008/2009 wurde die

Kurzarbeit erstmals in einem größeren Rahmen eingesetzt: Damals befanden sich ca. 65.000 Beschäftigte in Kurzarbeit. Betroffen waren vor allem der Bereich der Warenproduktion sowie Betriebe in der Arbeitskräfteüberlassung. Im Zuge der Auswirkungen der Corona-Pandemie war vor allem der Dienstleistungssektor stark betroffen. Von März 2020 bis Ende Jänner 2022 befanden sich im gesamten Zeitraum 1,3 Mio. Beschäftigte in rund 120.000 Betrieben in Kurzarbeit, darunter sehr viele Klein- und Mittelbetriebe. Das Förderausmaß, der ausgeweitete Förderkreis und eine umfassende Neugestaltung des Beihilfenmodells durch die Sozialpartner stellten die Administration der Kurzarbeitsbeihilfe vor neue Herausforderungen. Erfahrungen konnten erst im Laufe der Umsetzung generiert werden und sind oftmals auch dem schwer vorhersehbaren Verlauf der Pandemie geschuldet. Rückwirkende Adaptierungen wurden keinesfalls willkürlich vorgenommen.

Im Sinne der Kritik des Rechnungshofs werden rückwirkende Inkraftsetzungen von Förderregelungen – nicht zuletzt auch durch eine wieder verstärkt mögliche vorausschauende Planung – künftig wieder tunlichst vermieden.

Zu den Fragen 9 und 10

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass die Kurzarbeit das „kostenintensivste Instrument zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie“ gewesen ist?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 9)?*

Allein im Jahr 2020 konnten durch die Kurzarbeitsbeihilfe 1,2 Mio. Beschäftigungsverhältnisse gesichert werden. Um den Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der Kurzarbeitsbeihilfe bewerten zu können, müssen Kosten durch eine andernfalls stark erhöhte Arbeitslosenquote, die durch die Kurzarbeit reduziert werden konnte, in Relation gesetzt werden. Eine Evaluierung der u.a. wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Kurzarbeit ist geplant.

Das Ausmaß der staatlichen Unterstützung wurde bereits seit Oktober 2020 (mit Ausnahmen für besonders von Betretungsverboten und Umsatzeinbußen betroffene Betriebe) laufend zurückgenommen: Die maximal zulässigen Ausfallstunden wurden schrittweise reduziert, Unternehmen müssen die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Kurzarbeit begründen und für weniger stark betroffene Betriebe wurde ein Selbstbehalt eingeführt. Eine Rückkehr zum „alten“ Kurzarbeitsmodell ist geplant.

Zu den Fragen 11 und 12

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass die Dimension der Inanspruchnahme der COVID-19-Kurzarbeit für das AMS eine außerordentliche administrative Herausforderung dargestellt hat?*

- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 11)?*

Die Abwicklung von mehr als 330.000 Projekten mit über 1.100.000 monatlichen Teilabrechnungen hat das AMS in der Tat vor außerordentliche Herausforderungen gestellt. Schon ab Mai 2020 konnten jedoch bereits erste Verbesserungen des Abwicklungsprozesses durch Digitalisierung und Automatisierung eingeführt werden. Der Rechnungshof anerkennt grundsätzlich auch die rasche und professionelle Abwicklung.

Im Juni 2020, mit Einführung der Differenzmethode, veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit zur Unterstützung der Unternehmen auf seiner Website einen von Expertinnen und Experten verfassten Leitfaden für die Personalverrechnung sowie die Mindestbruttotabelle zur Erleichterung der Abwicklung.

Die Möglichkeiten einer weiteren Optimierung des Förderprozesses sind auch Gegenstand der geplanten Evaluierung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe.

Zu den Fragen 13 und 14

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass dem AMS es erst ab Sommer 2020 sukzessive gelungen ist, eine Stabilisierung und Professionalisierung der Abwicklungsprozesse durchzuführen?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 13)?*

Im Sinne der zentralen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung ging es zunächst darum, zur Beschäftigungssicherung vorrangig eine rasche Beantragung und dann eine rasche Bewilligung sicher zu stellen. Die Kurzarbeit vor dem März 2020 war aufgrund der geringen Fallzahlen nur rudimentär elektronisch abgebildet. Mit der COVID-19-Kurzarbeit wurde von Seiten der Sozialpartner ein weitgehend neuartiges Kurzarbeitsmodell ausgearbeitet. Es musste somit erst eine elektronische Antragstellung entwickelt und implementiert werden. Ein durchgängiger Prozess mit weitestgehender Automatisierung wurde in der Folge aufgebaut und wird auch laufend gewartet und weiterentwickelt. Dennoch konnte angesichts der hohen Inanspruchnahme und der darauf nicht ausgerichteten personellen und technischen Ressourcen das AMS die Prozesse in einem äußert kurzem Zeitraum adaptieren.

Zu den Fragen 15, 16, 19, 20, 31, 32, 35 und 36

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass es dem BMA und dem AMS nicht gelungen ist, Kriterien für eine Plausibilisierung der zentralen Antragsvoraussetzung der COVID-19-Kurzarbeit – das Vorliegen von vorübergehenden bzw. COVID-19-bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten – zu entwickeln?*

- Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 15)?
- Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass das AMS keine - über „Plausibilisierungen“ hinausgehenden – Kontrollen der abgerechneten Arbeitsstunden vorgenommen hat und so ein zentrales Element für die Ermittlung der Auszahlungshöhe damit weitgehend ungeprüft geblieben ist?
- Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 19)?
- Wie bewerten Sie den RH-Reformvorschlag, dass das Bundesministerium für Arbeit und das Arbeitsmarktservice konkrete Kriterien zur Beurteilung der vorübergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Voraussetzung für die Beihilfengewährung entwickeln sollten?
- Haben Sie diesen RH-Vorschlag (Frage 31) bereits umgesetzt bzw. bis wann werden Sie diesen umsetzen?
- Wie bewerten Sie den RH-Reformvorschlag, dass die Einhaltung der maßgeblichen Fördervoraussetzungen vom Arbeitsmarktservice auch selbst zu überprüfen (etwa über Plausibilisierungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Schwierigkeiten und über gezielte Stichprobenkontrollen) wäre?
- Haben Sie diesen RH-Vorschlag (Frage 35) bereits umgesetzt bzw. bis wann werden Sie diesen umsetzen?

Als Voraussetzung für die COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe wurden in §37b Arbeitsmarktservicegesetz Corona-bedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten als vorübergehende, nicht saisonbedingte wirtschaftliche Schwierigkeiten festgelegt. Ziel in der Krise war es, die Liquidität betroffener Unternehmen rasch zu sichern, um v.a. auch Beschäftigungsverhältnisse aufrechterhalten zu können. Unternehmen, die sich bereits vor der Pandemie in strukturell bedingten wirtschaftlichen Schwierigkeiten befanden, waren jedenfalls nicht förderbar.

Die Empfehlung des Rechnungshofs, in Zukunft konkretere Kriterien zur Beurteilung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten als Voraussetzung für die Beihilfengewährung zu entwickeln und zu überprüfen, ist prinzipiell nachvollziehbar. Auch hier handelt es sich aber um eine komplexe, nicht ohne Weiteres umsetzbare Aufgabenstellung. Dem hohen Anspruch der Festlegung aussagekräftiger Kriterien bzw. auf Grund wohl vorwiegend vergangenheitsbezogener Kennzahlen für alle Branchen und Unternehmen, anhand derer dann letztlich eindeutig über die Weiterbeschäftigung oder Kündigung vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entschieden werden soll, wird wohl nur teilweise entsprochen werden können. Eine grundlegend bessere Lösung des Problems würde wohl auch sehr zeitaufwändige einzelfallbezogene Analyse der jeweiligen Begehren erfordern. Diese intensivere Überprüfung des Vorliegens wirtschaftlicher Schwierigkeiten, die eine

fundierte Einschätzung der zu erwartenden Entwicklung eines Einzelbetriebs umfassen müsste, würde jedenfalls sehr spezielle betriebswirtschaftliche Fachkenntnisse und Kompetenzen voraussetzen, die zumindest im Rahmen der bestehenden Ressourcen nicht geleistet werden können. Die Fragestellung zur verbesserten Operationalisierung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten soll auch im Rahmen der geplanten Evaluation der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe analysiert werden.

Unabhängig davon wurden aber bereits Nachschärfungen vorgenommen, um die Beihilfengewährung in Zukunft treffsicherer zu gestalten: Für Projekte mit einem Beginn ab 01.04.2022 wurden, den Empfehlungen des Rechnungshofes folgend, die Kontroll- und Genehmigungsschritte verstärkt. Vor Gewährung der Kurzarbeitsbeihilfe sind zudem wieder Beratungsverfahren durch das AMS zwingend erforderlich. Bei Großprojekten wurden darüber hinaus die Einvernehmensherstellung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und dem Bundesministerium für Finanzen (wieder) eingeführt.

Zu den Fragen 17 und 18

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass die Richtigkeit der vom Arbeitgeber für die COVID-19-Kurzarbeit abgerechneten Ausfallstunden – ein wesentliches Einfallstor für Missbrauch – mit den zur Zeit der Gebarungsüberprüfung angewandten Kontrollen, kaum verifizierbar gewesen war bzw. ist?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 17)?*

Aufgrund der großen Anzahl der Kurzarbeitsprojekte (bis Mitte April 2022: über 334.000) und der enormen Anzahl an monatlichen Abrechnungen (ca. 1,12 Mio.) mussten die Prüfungen weitestgehend automatisiert werden. Seit Anwendung dieser Prüfroutine wird jede monatliche Teilabrechnung einer Prüfung (mit einer Schnittstelle zum Dachverband der Sozialversicherungsträger) unterzogen. Gleichermaßen gilt für die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nach Ende der Behaltfrist. In Einzelfällen werden bereits in dieser Phase die Lohnkonten oder Zeitaufzeichnungen eingefordert. Bei Verdacht auf Missbrauch wird die Finanzpolizei und ggf. ein AMS-interner Erhebungsdienst aktiviert.

Auf Basis des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz wird sowohl im Rahmen der Lohnsteuerprüfung durch die Finanzämter (im konkreten der Prüfdienst des Bundesministeriums für Finanzen sowie die ÖGK) als auch auf Basis eines Stichprobenkonzepts die Kurzarbeit vor Ort überprüft und dabei u.a. Lohnkonten und Zeitaufzeichnungen als Prüfgrundlage herangezogen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden dem AMS mitgeteilt und bei begründetem Verdacht auf strafbare Handlungen Anzeigen erstattet und die Beihilfen zurückgefordert bzw. nicht mehr ausbezahlt.

Stichprobenartige Überprüfungen der Zeitaufzeichnungen und der Lohnkonten, die auf einem Prüfkonzept beruhen, sollen auch künftig in einem ausreichenden Ausmaß durchgeführt werden.

Zu den Fragen 21 und 22

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass für Phase 1 und Phase 2 das AMS auch bei der nicht zeitkritischen Endabrechnung zum Teil hohe Toleranzgrenzen festgelegt hatte und damit allfällige unrechtmäßige Auszahlungen – auch in beträchtlicher Höhe – ungeprüft bleiben konnten?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 21)?*

Längere Verfahren und zu große Unsicherheiten für die Fördernehmerinnen und Fördernehmer hätten insbesondere in den frühen Phasen der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe das Risiko arbeitsmarktpolitischer und wirtschaftlicher Instabilitäten sowohl auf mikro- als auch auf makroökonomischer Ebene beträchtlich erhöht. Zur Bewältigung des historischen Umfangs der in dieser Zeit erfolgten Inanspruchnahme der Kurzarbeit musste daher auf eine umfassende Überprüfung jeder einzelnen Abrechnung verzichtet werden. Der Rechnungshof hebt in seinem Bericht die rasche Abwicklung positiv hervor.

In den Phasen 1 und 2 wurden zur Verfahrensvereinfachung daher Toleranzgrenzen festgelegt. Ergänzend fanden stichprobenartige Vor-Ort-Prüfungen statt. Seit Sommer 2020 konnten die monatlichen Teilabrechnungen zu 100% überprüft werden. Ab Phase 3 der Kurzarbeit wurden die Toleranzgrenzen für die Endabrechnung wieder aufgehoben.

Zu den Fragen 23 und 24 sowie 39 und 40

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass ein – über die automatisierten Kontrollen hinausgehendes – Kontrollkonzept zur gezielten Aufdeckung von unrechtmäßigem Förderbezug bis März 2021 nicht vorgelegen hat?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 23)?*
- *Wie bewerten Sie den RH-Vorschlag, dass das Bundesministerium für Arbeit und das Arbeitsmarktservice – auch in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen – ein Kontrollkonzept mit risikoorientierten Prüfkriterien zur Abdeckung des mit den automatisierten Kontrollen nicht abgedeckten unrechtmäßigen Förderbezugs entwickeln sollte?*
- *Haben Sie diesen RH-Vorschlag (Frage 39) bereits umgesetzt bzw. bis wann werden Sie diesen umsetzen?*

Das Bundesministerium für Arbeit nimmt die Kritik des Rechnungshofs zur Kenntnis, verweist jedoch auf die besondere Situation in der Anfangszeit der Corona-Pandemie.

Schon seit März 2020 lag für Kurzarbeitsanträge ein mehrstufiges Prüfkonzept vor, das über den Abwicklungszeitraum hinweg zunehmend verschärft wurde, um Missbrauch zu erschweren. Stichprobenartig erfolgt zudem eine Vor-Ort-Prüfung im Rahmen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG) im Auftrag des Finanzamts bzw. des Finanzministers. Eine zeitnahe und flächendeckende Vor-Ort-Überprüfung war bei mehr als 1,1 Mio. zu bearbeitenden Abrechnungen für das AMS jedoch nicht möglich.

Mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde zur Umsetzung des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes zwischenzeitlich ein Kontrollkonzept sowie ein Prozess, wie die Rückmeldungen der Überprüfungen umzusetzen sind, erarbeitet und festgelegt. Der Prüfdienst des Bundesministeriums für Finanzen als auch die ÖGK gehen bei ihren Prüfungen gemäß CFPG mittlerweile nach diesem Konzept vor.

Zu den Fragen 25 und 26

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass eine abschließende Evaluierung des Instruments der COVID-19-Kurzarbeit im März 2021 noch nicht vorgelegen hat?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 25)?*

Eine abschließende Evaluierung des Instruments wäre im März 2021 in Anbetracht weiterer pandemiebedingter wirtschaftlicher Herausforderungen ab November 2021 eindeutig zu früh angesetzt gewesen. Anzumerken ist auch, dass in den Akutphasen der Krise entsprechende personelle Ressourcen im AMS und im Bundesministerium für Arbeit gebunden waren.

Eine umfassende Evaluation ist aber aktuell in Planung. In deren Rahmen sollen sowohl eine mikro- als auch makroökonomische Wirkungsanalyse durchgeführt und das Fördermodell und der Förderprozess im Sinne der Rechnungshof-Kritik untersucht werden.

Zu den Fragen 27 und 28

- *Wie bewerten Sie die RH-Kritik, dass für die COVID-19-Kurzarbeit im überprüften Zeitraum keine messbaren Zielgrößen und damit auch keine Maßstäbe für eine laufende Beurteilung der Effektivität der Maßnahme vorlagen?*
- *Welche Korrekturen bzw. Reformen werden Sie als Arbeitsminister diesbezüglich einleiten (Frage 27)?*

Das arbeitsmarktpolitische Ziel des Einsatzes von Kurzarbeitsbeihilfen ist die Vermeidung von Arbeitslosigkeit infolge vorübergehender wirtschaftlicher Schwierigkeiten und damit die weitestgehende Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes. Dieses Ziel wurde – wie auch der Rechnungshof feststellt – in hohem Maße erreicht. Um auf das jeweilige Ausmaß

der wirtschaftlichen Einschränkungen angemessen zu reagieren, wurden laufend Anpassungen am sachlichen und zeitlichem Umfang der Kurzarbeitsbeihilfe vorgenommen.

Durch die geplante umfassende Evaluation sollen Ziel- und Wirkungsindikatoren für ein laufendes Monitoring zur arbeitsmarktpolitischen Bewertung und Steuerung des Einsatzes der Kurzarbeitsbeihilfe identifiziert und umgesetzt werden.

Zu den Fragen 33 und 34

- *Wie bewerten Sie den RH-Reformvorschlag, dass das Bundesministerium für Arbeit und das Arbeitsmarktservice die Fördervoraussetzungen klarer von den in der Sozialpartnervereinbarung festgelegten arbeitsrechtlichen Verpflichtungen abgrenzen sollte?*
- *Haben Sie diesen RH-Vorschlag (Frage 33) bereits umgesetzt bzw. bis wann werden Sie diesen umsetzen?*

Der Abschluss einer Sozialpartnervereinbarung ist eine wichtige Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitsbeihilfen. Gemäß § 37b Abs. 1 Z 3 AMSG sind zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit (Kurzarbeitsunterstützung) und die näheren Bedingungen der Kurzarbeit sowie die Aufrechterhaltung des Beschäftigtenstandes zu treffen. Das AMS hat über die grundlegende Sozialpartnervereinbarung hinaus konkrete Förderungsbedingungen zu definieren und die Fördernehmerin bzw. den Fördernehmer zur Einhaltung entsprechender Vorgaben zu verpflichten. In der konkreten Abwicklung treten daher immer wieder sowohl beihilfenrechtliche als auch arbeitsrechtliche Problem- und Fragestellungen auf und die Abgrenzung dieser beiden Ebenen ist eine laufende Herausforderung.

Eine systematischere Auseinandersetzung mit der Frage der Abgrenzung von Fördervoraussetzungen und den durch die Sozialpartnervereinbarung entstehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen wird jedenfalls auch im Rahmen der geplanten Evaluierung der COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe angestrebt.

Zu den Fragen 37 und 38

- *Wie bewerten Sie den RH-Vorschlag, dass das Arbeitsmarktservice im Rahmen der Kontrolle der Monatsabrechnungen identifizierte, offensichtlich auszahlungsrelevante Mängel bei der Ermittlung der Auszahlungssumme unmittelbar berücksichtigen sollte?*
- *Haben Sie diesen RH-Vorschlag (Frage 37) bereits umgesetzt bzw. bis wann werden Sie diesen umsetzen?*

Finden sich in Monatsabrechnungen identifizierte und offensichtlich auszahlungsrelevante Mängel, muss das Unternehmen entsprechend korrigierte monatliche Teilabrechnungen vorlegen. Erst diese werden zur Auszahlung herangezogen. Im Rahmen der Endabrechnung werden nochmals alle monatlichen Teilabrechnungen aufgerollt und überprüft.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

